

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 09.10.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



257 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel sandgrau

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

257 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel sandgrau

Artikel-Nr.:

2570025

UFI:

TK30-QR4H-T006-S4XF

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Trockenmörtel zum Anmischen mit Wasser

Relevante identifizierte Verwendungen:

Lebenszyklusstadium [LCS]

C: Verwendung durch Verbraucher

Verwendungsbereiche [SU]

SU 19: Bauwirtschaft

Produktkategorien [PC]

PC 9b: Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton

Umweltfreisetzungskategorien [ERC]

ERC 6a: Verwendung als Zwischenprodukt

Erzeugniskategorien [AC]

AC 4: Stein, Gips, Zement, Glas- und Keramikerzeugnisse

* 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Alfa GmbH

Ferdinand-Porsche-Str. 10

73479 Ellwangen

Germany

Telefon: DE: +49 (0)7961-57 99 0 AT: +43 (0)5572-40 99 9 FR: +33 (0)9.86.87.86.05

Telefax: +49 (0)7961-57 99 25

E-Mail: kontakt@alfa-direkt.de

Webseite: DE: www.alfa-direkt.de AT: www.alfa-direkt.at FR: alfa-direct.fr

* 1.4. Notrufnummer

24h: DE: +49 (0)361-73 07 30

24h: AT: +43 1406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Irrit. 2)	H315: Verursacht Hautreizungen.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 09.10.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



257 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel sandgrau

* 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



GHS05

Ätzwirkung

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Zement; Calciumdihydroxid

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren	
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

Ergänzende Gefahrenmerkmale: keine

Sicherheitshinweise	
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise Prävention	
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise Reaktion	
P301 + P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P301 + P330 + P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P302 + P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sicherheitshinweise Entsorgung	
P501	Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäß den nationalen Vorschriften zuführen.

Zusätzliche Hinweise:

Im technischen Merkblatt bzw. auf der Sackware ist angegeben, für wie viele Monate ab Herstellungsdatum das Produkt bei sachgerechter und trockener Lagerung chromatarm bleibt.

* 2.3. Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:

Aus dem trockenen Gemisch entstehender Staub kann die Atemwege reizen. Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge. Das Produkt reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch. Das mit Wasser versetzte Produkt kann bei längerem Kontakt (z.B. Knien im feuchten Mörtel) ernste Hautschäden hervorrufen. Das Gemisch ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom(VI) durch Zusätze unter 0,0002% im Zementanteil des verwendungsfähigen Produktes abgesenkt ist. Daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch Chromat. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte, trockene Lagerung und die Beachtung der maximalen Lagerungsdauer.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 09.10.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



257 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel sandgrau

Andere schädliche Wirkungen:

Es liegen keine Informationen auf mögliche schädliche physisch-chemische Wirkungen, mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome, auf Umwelt oder andere schädliche Wirkungen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

* 3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 14808-60-7 EG-Nr.: 238-878-4 REACH-Nr.: 01-2120770509-45	Sand Quarz Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt. Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) > 2.000 mg/kg	38 – < 75 Gew-%
CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4 REACH-Nr.: 02-2119682167-31-0000	Zement Eye Dam. 1 (H318), STOT SE 3 (H335), Skin Irrit. 2 (H315) Gefahr Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) > 2.000 mg/kg ATE (Dermal) > 2.000 mg/kg ATE (Einatmen, Staub/Nebel) > 2,41 mg/L	8 – ≤ 16 Gew-%
CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3 REACH-Nr.: 01-2119475151-45	Calciumdihydroxid Eye Dam. 1 (H318), STOT SE 3 (H335), Skin Irrit. 2 (H315) Gefahr Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) > 2.000 mg/kg ATE (Dermal) > 2.500 mg/kg ATE (Einatmen, Staub/Nebel) > 2.500 mg/L	1 – ≤ 2 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

* 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Achtung Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Staubquelle entfernen und für Frischluft sorgen oder betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden, wie Unwohlsein, Husten oder anhaltende Reizung, ärztlichen Rat einholen.

Bei Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt:

Augen nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 min spülen, um alle Partikel zu entfernen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z.B. 0,9% NaCl) verwenden. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 09.10.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



257 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel sandgrau

einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren. Mund ausspülen. 1 Glas Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

* 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit dem trockenen oder feuchten Produkt kann ernste und möglicherweise bleibende Schäden verursachen. Haut: Das Produkt kann auch in trockenem Zustand durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Der Kontakt mit feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder andere ernste Hautschäden hervorrufen.

Atmung: Einatmen kann zu Reizungen, Husten, Kurzatmigkeit führen. Wiederholtes Einatmen größerer Mengen an Mörtelstaub über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung/-reizung

* 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Wird der Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden!

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

* 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht. Das Produkt selbst brennt nicht, ist nicht brandfördernd und explosionsgefährlich.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig

* 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Das Produkt selbst brennt nicht.

5.4. Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

* 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Personen in Sicherheit bringen. Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen, Schutzmaßnahmen für sichere Handhabung siehe Abschnitt 7.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 09.10.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



257 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel sandgrau

Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

* 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Produkt nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen (pH-Wert Anhebung).

* 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Verschüttetes Material ggf. mit Plane gegen Verwehungen schützen, trocken aufnehmen und wenn möglich verwenden. Bei diesen Arbeiten Windrichtung beachten und Fallhöhe beim Umschichten (z. B. mit Schaufeln) gering halten. Zur Reinigung mindestens Industriesauger/-entstauber der Staubklasse M (DIN EN 60335-2-69) verwenden. Nicht trocken kehren. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von entstehendem Staub und Hautkontakt vermeiden. Angerührten Mörtel erhärten lassen und entsorgen (siehe Abschnitt 13.1). Verschüttete Mengen aufnehmen. Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung Feststoffe nass aufnehmen oder aufsaugen.

Für Reinigung:

Das trockene Pulver mechanisch (aufwischen, -kehren oder -saugen) aufnehmen und in geeignete Behälter zur Entsorgung sammeln. Angemischtes Material kann mit Wasser und Reinigungsmittel wie Seife gereinigt werden. Keine Druckluft zur Reinigung benutzen. Wasser (mit Reinigungsmittel)

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5. Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

* 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Staubentwicklung vermeiden! Bei Sackware und Verwendung offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen, dann den Trockenmörtel vorsichtig einlaufen lassen. Fallhöhe gering halten. Rührer langsam anlaufen lassen. Leersäcke nicht, bzw. nur in einem Übersack, zusammendrücken. Kontakt mit den Augen und der Haut durch persönliche Schutzausrüstung vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen, ggf. Atemschutz verwenden. Bei maschineller Verarbeitung (z.B. mit Putzmaschine oder Durchlaufmischer) kann die Staubentwicklung durch vorsichtiges Auflegen, Öffnen und Leeren der Säcke sowie die Verwendung einer besonderen Zusatzausrüstung vermindert werden! Produkte nach Ablauf der angegebenen Lagerungsdauer nicht mehr verwenden, da die Wirkung des enthaltenen Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom(VI) den unter Nr. 47, Anhang XVII, EU-VO Nr. 1907/2006 (REACH) genannten Grenzwert überschreiten kann. In diesen Fällen kann sich aufgrund des in dem Produkt enthaltenen wasserlöslichen Chromats bei anhaltendem Kontakt eine allergische Chromatdermatitis entwickeln. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Staub nicht einatmen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 09.10.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



257 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel sandgrau

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

Staub sollte unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden. Zusätzliche Augenschutzmaßnahmen: Hocheffektiver Partikelfilter (HEPA Filter) Zusätzliche Atemschutzmaßnahmen

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

* 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Trocken lagern. Zutritt von Wasser und Feuchtigkeit vermeiden. Stets im Originalgebinde aufbewahren. Bei nicht sachgemäßer Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überschreitung der maximalen Lagerungsdauer (siehe technisches Merkblatt oder Angabe auf dem Gebinde) kann die Wirkung eines ggf. enthaltenen Chromatreduzierers nachlassen (siehe Abschnitt 7.1). Herstellungsdatum siehe Lieferschein oder Gebindeaufdruck. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland): 13 – Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

* 7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Dieses Produkt ist dem GISCODE ZP 1 (Zementhaltige Produkte, chromatarm) zugeordnet (siehe Abschnitt 15). Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang, zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln können dem GISCODE ZP 1 entnommen werden. Er steht als Teil des Gefahrstoffinformationssystems der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft unter www.gisbau.de zur Verfügung.

GISCODE:

ZP1

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

* 8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
BOELV (EU) ab 16.01.2018	Sand Quarz CAS-Nr.: 14808-60-7 EG-Nr.: 238-878-4	① 0,1 mg/m ³ ⑤ (respirable crystalline silica)
MAK (AT) ab 02.09.2020	Sand Quarz CAS-Nr.: 14808-60-7 EG-Nr.: 238-878-4	① 0,05 mg/m ³ ⑤ (Siliciumdioxid) III C
MAK (AT)	Zement CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	① 5 mg/m ³ ⑤ (einatembare Fraktion)
MAK (AT)	Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	② 4 mg/m ³ ⑤ (einatembare Fraktion max. 8x5 min./ Schicht, Momentanwert) E; 5(Mow); 8x

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 09.10.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



Qualität für's Handwerk

257 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel sandgrau

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
IOELV (EU) ab 21.02.2017	Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	① 1 mg/m ³ ② 4 mg/m ³ ⑤ (respirable fraction)
TRGS 900 (DE) ab 01.09.2014	Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	① 1 mg/m ³ ② 2 mg/m ³ ⑤ (einatembare Fraktion) Y, EU, DFG
MAK (AT) ab 02.09.2020	Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	① 1 mg/m ³ ⑤ (einatembare Fraktion) E

8.1.2. Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg
Zement CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	1 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit – Inhalation, systemische Effekte
Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	1 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, lokale Effekte
Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	4 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Akut - Inhalation, lokale Effekte

Stoffname	PNEC Wert	① PNEC Typ
Zement CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	0,49 mg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Zement CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	0,32 mg/L	① PNEC Gewässer, Meerwasser
Zement CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	3 mg/L	① PNEC Kläranlage
Zement CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	1.080 mg/kg	① PNEC Boden
Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	490 µg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	320 µg/L	① PNEC Gewässer, Meerwasser
Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	1.080 mg/L	① PNEC Boden

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 09.10.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



257 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel sandgrau

* 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Zur Verminderung der Staubentwicklung sollten geschlossene Systeme (z.B. Silo mit Förderanlage), örtliche Absaugungen oder andere technische Steuerungseinrichtungen, z.B. Putzmaschinen oder Durchlaufmischer mit besonderer Zusatzausrüstung zur Stauberfassung, verwendet werden.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augen-/Gesichtsschutz:

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166 Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrillen gemäß EN ISO 16321-1:2022 verwenden.

Hautschutz:

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit frischem Mörtel nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frischer Mörtel von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt. Hautschutzplan beachten. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden. Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Lederhandschuhe sind aufgrund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 195. Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen EN ISO 374 Geeignetes Material: Durchbruchzeit: min Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. (FFP 1,2 oder 3 bzw. eine filtrierende Halbmaske nach DIN EN 149) Partikelfiltergerät (DIN EN 143)

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Restmengen verwenden oder sachgemäß entsorgen. Luft: Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) Wasser: Produkt nicht in Gewässer gelangen lassen, da hierdurch ein Anstieg des pH-Werts verursacht werden kann. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Abwasser- und Grundwasserverordnung sind zu beachten.

Boden: Einhaltung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

* 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: fest

Form: Pulver

Farbe: weißlich

Geruch: geruchlos

Entzündbarkeit: Nein

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 09.10.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



257 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel sandgrau

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	11,5 – 13,5	20 °C	② in angemischter Form bei bestimmungsgemäßer Verwendung
Schmelzpunkt	> 1.250 °C		
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar		
Siedebeginn und Siedebereich	Keine Daten verfügbar		
Flammpunkt	nicht anwendbar		
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar		
Zündtemperatur	nicht anwendbar		
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar		
Dichte	Keine Daten verfügbar		
Schüttdichte	1.200 – 1.400 kg/m ³	20 °C	
Wasserlöslichkeit	mischbar		

Partikeleigenschaften:

Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

* 10.1. Reaktivität

Das Produkt selbst brennt nicht. Im Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert. Reagiert mit Wasser alkalisch.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

* 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert exotherm mit Säuren; das feuchte Produkt ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalzen und unedlen Metallen, z.B. Aluminium, Zink, Messing. Bei der Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.

* 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).

* 10.5. Unverträgliche Materialien

Reagiert mit unedlen Metallen (z.B. Aluminium, Zink, Messing).

* 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 09.10.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



Qualität für's Handwerk

257 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel sandgrau

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

* 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Zement	CAS-Nr.: 65997-15-1	EG-Nr.: 266-043-4
LD₅₀ oral: >2.000 mg/kg (Ratte) OECD 425		
LD₅₀ dermal: >2.000 mg/kg (Kaninchen)		
LC₅₀ Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel): >2,41 mg/L 4 h (Ratte)		
Calciumdihydroxid	CAS-Nr.: 1305-62-0	EG-Nr.: 215-137-3
LD₅₀ oral: >2.000 mg/kg (Ratte) OECD 425		
LD₅₀ dermal: >2.500 mg/kg (Ratte) OECD 425		
LC₅₀ Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel): >2.500 mg/L (Kaninchen) OECD 402		

Akute orale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Gemisch in seiner Gesamtheit wurde nicht toxikologisch untersucht. Die Angaben zu toxikologischen Wirkungen resultieren aus den entsprechenden Angaben für Calciumdihydroxid. Calciumhydroxid ist als nicht akut toxisch einzustufen. oral: LD₅₀ > 2000 mg/kg bw (OECD 425, Ratte) Portlandzement: Bei Tierstudien mit Zementofenstäuben und Zementstäuben wurde keine orale Toxizität festgestellt.

Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Calciumdihydroxid: LD₅₀ > 2500 mg/kg bw (Calciumdihydroxid, OECD 402, Kaninchen) Portlandzement: Limit Test, Kaninchen, 24 Stunden Exposition, 2000 mg/kg Körpergewicht - keine Letalität. Referenz: (4)

Akute inhalative Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Calciumdihydroxid: Keine Daten verfügbar. Portlandzement: Limit Test, Ratte, mit 5 g/m³, keine akute Toxizität, Studie wurde mit Portlandzementklinker durchgeführt, der Hauptkomponenten von Zement. Referenz: (10)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Calciumdihydroxid reizt die Haut (in vivo, Kaninchen). Als Ergebnis von Studien ist Calciumdihydroxid als hautreizend einzustufen. (H315 - Verursacht Hautreizungen. R38 - Reizt die Haut und die Schleimhäute.). Verursacht Hautreizungen.: pH-Wert 11,5 - 13,5 Zement hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Trockener Zement in Kontakt mit feuchter Haut, oder Haut in Kontakt mit feuchtem oder nassem Zement kann zu unterschiedlichen reizenden und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernststen Hautschäden führen. Quelle: (4) und Erfahrungen am Menschen.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenschäden. 1.: Portlandzementklinker: Im in vitro Test zeigte Portlandzementklinker (Hauptkomponente von Zement) unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Hornhaut. Der berechnete „irritation index“ beträgt 128. 2.: Als Ergebnis von Studien (in vivo, Kaninchen) kann Calciumdihydroxid zu ernststen Augenschäden führen. (H318 - Verursacht schwere Augenschäden. R41 - Gefahr ernster Augenschäden). Direkter Kontakt mit dem Gemisch kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische Einwirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit größeren Mengen des trockenen Gemisches oder Spritzern von dem feuchten Gemisch kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernststen Augenschäden und Erblindung reichen. Referenz: (11), (12) und Erfahrungen am Menschen.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Calciumdihydroxid ist aufgrund der Wirkungs-weise (pHVeränderung) und der Bedeutung von Calcium in der menschlichen Ernährung nicht als hautsensibilisierend eingestuft. Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit feuchtem Zement Hautekzeme bilden. die durch eine immunologische Reaktion auf wasserlösliches Chrom(VI) verursacht werden (allergische Kontaktdermatitis). Die Reaktion kann

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 09.10.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



257 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel sandgrau

in einer Vielzahl von Formen auftreten, die von einem leichten Ausschlag bis zu schwerer Dermatitis reichen. Da der Zement Chromatreduzierer enthält und solange der genannte Zeitraum der Wirksamkeit der Chromatreduktion nicht überschritten wird, ist eine allergische Sensibilisierungswirkung nicht zu erwarten und eine Kennzeichnung mit H317 nicht erforderlich. Quelle: (5), (13), (18), (19)

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Genotoxisches Potential von Calciumdihydroxid ist nicht bekannt. (Bacterial reverse mutation assay (Ames test, OECD 471):negativ)
Keine Anzeichen für Keimzellmutagenität von Portlandzement.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Calcium (verabreicht als Ca-Lactat) ist nicht karzinogen (Ergebnis Experiment, Ratte). Es besteht kein karzinogenes Risiko aufgrund des pH-Effekts von Calciumdihydroxid. (Epidemiologische Daten vom Menschen vorhanden). Ein kausaler Zusammenhang zwischen Zement und Krebserkrankung wurde nicht festgestellt. Epidemiologische Studien ließen keine Rückschlüsse auf einen Zusammenhang zwischen der Exposition mit Zement und Krebserkrankungen zu. [Referenz: (1)] Portlandzement ist gemäß ACGIH A4 nicht als Humankarzinogen eingestuft: "Stoffe, die betreffend der Humankarzinogenität aufgrund von unzulänglichem Datenmaterial nicht abschließend beurteilt werden können. In vitro-Tests oder Tierversuche geben keine ausreichenden Hinweise auf Karzinogenität, um diesen Stoff einer anderen Klassifikation zuzuordnen." [Referenz: (16)]

Reproduktionstoxizität:

Calcium (verabreicht als Ca-Carbonat) ist nicht reproduktionstoxisch (Ergebnis Experiment, Maus). Aufgrund des pH-Effekts besteht kein Anhaltspunkt für ein Reproduktionsrisiko (epidemiologische Daten vom Menschen vorhanden).

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Calciumdihydroxid reizt die Atemwege (STOT SE 3, H335 - Kann die Atemwege reizen. R37 - reizt die Atemwege) Zementstaubexposition kann zur Reizung der Atmungsorgane (Rachen, Hals, Lunge) führen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können die Folge sein, wenn die Exposition über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegt. [Referenz: (1)] Berufsbedingte Exposition mit Zementstaub kann zur Beeinträchtigung der Atmungsfunktionen führen. Allerdings gibt es derzeit noch keine ausreichenden Erkenntnisse, um eine Dosis-Wirkungsbeziehung ableiten zu können.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Langzeitexposition mit lungengängigem Zementstaub oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Husten, Kurzatmigkeit und chronisch obstruktiven Veränderungen der Atemwege führen. Bei niedrigen Konzentrationen wurden keine chronischen Effekte beobachtet. (Schlüssig, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche Angaben:

Keine Daten verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 09.10.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



Qualität für's Handwerk

257 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel sandgrau

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

* 12.1. Toxizität

Zement	CAS-Nr.: 65997-15-1	EG-Nr.: 266-043-4
LC ₅₀ : 1.000 mg/L (Fisch, Pimephales promelas) OECD 203		
LC ₅₀ : 1.000 mg/L 2 d (Krebstiere, Gammarus pulex) not specified		
LC ₅₀ : 4.555 mg/L 4 d (Fisch, Pimephales promelas)		
EC ₅₀ : 42,4 mg/L (Krebstiere, Americamysis bahi)		
EC ₅₀ : 313,8 mg/L 4 d (Alge/Wasserpflanze, Skeletonema costatum)		
EC ₅₀ : 29,2 mg/L 2 d (Krebstiere, Americamysis bahi)		
NOEC: 3,19 mg/L 21 d (Krebstiere, Daphnia magna) OECD 211		
NOEC: 1,15 mg/L 2 d (Alge/Wasserpflanze, Chlorella pyrenoidosa)		
NOEC: 118,4 mg/L 4 d (Alge/Wasserpflanze, Skeletonema costatum)		
LOEC: 4,85 mg/L 21 d (Krebstiere, Daphnia magna) OECD Guideline 211 (Daphnia magna Reproduction Test)		
LOEC: 6,25 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Desmodesmus subspicatus) EU Method C.3		
LOEC: 6,25 mg/L 3 d (Desmodesmus subspicatus) EU Method C.3 (Algal Inhibition test)		
Calciumdihydroxid	CAS-Nr.: 1305-62-0	EG-Nr.: 215-137-3
LC ₅₀ : 50,6 mg/L 4 d (Fisch, Oncorhynchus mykiss) OECD 203		
LC ₅₀ : 457 mg/L 2 d (Fisch)		
LC ₅₀ : 158 mg/L 4 d (Alge/Wasserpflanze, Alge)		
EC ₅₀ : 49,1 mg/L 2 d (Fisch, Fisch)		
EC ₅₀ : 184,57 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Alge)		
EC ₅₀ : 48 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze)		
NOEC: 48 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Alge)		
NOEC: 1.080 mg/L 21 d (Alge/Wasserpflanze, Alge)		
NOEC: 32 mg/L (Alge/Wasserpflanze, Alge)		
ErC ₅₀ : 184,57 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Pseudokirchneriella subcapitata)		
ErC ₅₀ : 184,57 mg/L 3 d (Pseudokirchneriella subcapitata) not specified		

Aquatische Toxizität:

Aufgrund der vorliegenden Daten für Portlandzement gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. Calcium (verabreicht als Ca-Carbonat) ist nicht reproduktionstoxisch (Ergebnis Experiment, Maus). Aufgrund des pH-Effekts besteht kein Anhaltspunkt für ein Reproduktionsrisiko (epidemiologische Daten vom Menschen vorhanden). Für Calciumdihydroxid sind keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. Allgemeine Wirkung: Akuter pH-Wert-Effekt. Obwohl Calciumdihydroxid zur Neutralisation von übersäuertem Wasser eingesetzt werden kann, können bei Überschreitung von 1 g/l Wasserorganismen geschädigt werden. Ein pH-Wert von >12 wird aufgrund von Verdünnung und Carbonatisierung rasch abnehmen.

Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:

Calciumdihydroxid: Akute/langfristige Toxizität bei Fischen: LC₅₀ (96h) für Süßwasserfische: 50,6 mg/l, LC₅₀ (96h) für Meeresfische: 457 mg/l Akute/langfristige Toxizität bei wirbellosen Wasserorganismen: EC₅₀ (48h) bei wirbellosen Süßwasserorganismen 49,1 mg/l, LC₅₀ (96h) bei wirbellosen Meerwasserorganismen 158 mg/l, NOEC (72h) für Süßwasseralgen: 48 mg/l Akute/langfristige Toxizität für Mikroorganismen, z.B. Bakterien: Bei hoher Konzentration bewirkt Calciumdihydroxid einen Anstieg der Temperatur und des pH-Wertes. Chemische Toxizität bei Wasserorganismen: NOEC (14d) bei wirbellosen Meerwasserorganismen 32 mg/l Toxizität bei Bodenorganismen: EC₁₀/LC₁₀ oder NOEC für Bodenmikroorganismen 12000 mg/kg Boden dw Toxizität bei Pflanzen: NOEC (21d) für Pflanzen: 1080 mg/kg Zement: Ökotoxikologische Untersuchungen mit Portlandzement an Daphnia magna (U.S. EPA, 1994a)[Referenz (6)] und Selenastrum Coli (U.S. EPA,

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 09.10.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



257 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel sandgrau

1993) [Referenz (7)] haben nur einen geringen toxischen Effekt gezeigt. Daher konnten die LC₅₀ und EC₅₀ Werte nicht bestimmt werden. [Referenz (8)] Es konnten auch keine toxischen Auswirkungen auf Sedimente festgestellt werden. [Referenz (9)]

Die Freisetzung größerer Mengen von Zement in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

* 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Zement CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4

Biologischer Abbau: nicht anwendbar
--

* 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Zement CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4

Log K_{OW}: 1,62

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 0,88
--

* 12.4. Mobilität im Boden

Nicht zutreffend, da Werk trockenmörtel ein anorganisch mineralisches Gemisch ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Zement- bzw. Bindemittelreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

* 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Sand Quarz CAS-Nr.: 14808-60-7 EG-Nr.: 238-878-4

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
--

Zement CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
--

Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
--

Nicht zutreffend, da Werk trockenmörtel ein anorganisch mineralisches Gemisch ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Zement- bzw. Bindemittelreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

* 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch erzeugt ein pH-Wert von 11,5 -13,5. Die Freisetzung größerer Mengen in Verbindung mit Wasser führt zu einer pH-Wert Anhebung. Der pH-Wert sinkt rasch durch Verdünnung (anorganisch-mineralischer Baustoff)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

* 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchte Restmengen des Produktes: Trocken aufnehmen, in gekennzeichneten Behältern lagern und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der maximalen Lagerungszeit (siehe technisches Merkblatt oder Angabe auf dem Gebinde) weiter verwenden oder Restmengen unter Vermeidung jeglichen Hautkontaktes und Staubexposition mit Wasser mischen und nach Erhärtung gemäß den örtlichen und behördlichen Vorschriften entsorgen. Feuchte Produkte und Produktschlämme: Feuchte Produkte und Produktschlämme aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung wie unter "Ausgehärtetes Produkt" beschrieben. Ausgehärtetes Produkt: Ausgehärtetes Produkt: unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und Betonschlämme. Verpackung Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 09.10.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



257 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel sandgrau

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

17 01 01	Beton
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

HP 4	Reizend — Hautreizung und Augenschädigung
------	---

Abfallschlüssel Verpackung

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 05	Verbundverpackungen

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Das Produkt mechanisch aufnehmen und wiederverwenden oder sicher entsorgen. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Verpackung restentleeren und in einer dafür zugelassene Sammelstelle übergeben.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschifftransport (ADN)	Seeschifftransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.4. Verpackungsgruppe			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.5. Umweltgefahren			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

- * **14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**
nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- * **15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

15.1.1. EU-Vorschriften

Zulassungen:

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind Enthält

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 09.10.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



257 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel sandgrau

keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Synthetische Polymermikropartikel (gemäß Eintrag 78 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

Die enthaltenen synthetischen Polymermikropartikel unterliegen den Bedingungen des Eintrags 78 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Es sind keine synthetischen Mikropartikel enthalten.

15.1.2. Nationale Vorschriften

 [DE] Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse

WGK:

1 - schwach wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

* 15.3. Zusätzliche Angaben

Die unter 1.1 genannten Werk trockenmörtel sind Gemische und fallen daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

Der enthaltene Portlandzementklinker ist gemäß Art. 2.7(b) und Anhang V.10 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) von der Registrierungspflicht ausgenommen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

* 16.1. Änderungshinweise

1.3.	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
1.4.	Notrufnummer
2.2.	Kennzeichnungselemente
2.3.	Sonstige Gefahren
3.2.	Gemische
4.1.	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
4.2.	Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
4.3.	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
5.2.	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
5.3.	Hinweise für die Brandbekämpfung
6.1.	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
6.2.	Umweltschutzmaßnahmen
6.3.	Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
7.1.	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
7.2.	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
7.3.	Spezifische Endanwendungen
8.1.	Zu überwachende Parameter
8.2.	Begrenzung und Überwachung der Exposition
9.1.	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
10.1.	Reaktivität

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 09.10.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



257 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel sandgrau

10.3.	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
10.4.	Zu vermeidende Bedingungen
10.5.	Unverträgliche Materialien
10.6.	Gefährliche Zersetzungsprodukte
11.1.	Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
12.1.	Toxizität
12.2.	Persistenz und Abbaubarkeit
12.3.	Bioakkumulationspotenzial
12.4.	Mobilität im Boden
12.5.	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
12.7.	Andere schädliche Wirkungen
13.1.	Verfahren der Abfallbehandlung
14.7.	Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
15.1.	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
15.3.	Zusätzliche Angaben
16.1.	Änderungshinweise
16.2.	Abkürzungen und Akronyme

*

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ACGIH	Rat für Arbeitsschutz und Gefahrstoffe, Amerika
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert akuter Toxizität
AVV	Abfallverbringungsverordnung
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DIN	Deutsches Institut für Normung / Deutsche Industrienorm
DNEL	abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAK	Europäischer Abfallartenkatalog
EC ₅₀	effektive Konzentration 50%
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
ES	Exposure scenario
EU	Europäische Union
EWC	Europäischer Abfallartenkatalog
HEPA	Hochleistungspartikel-Luftfilter
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Gefahrgut im internationalen Seetransport
IMO	International Maritime Organization
ISO	International Standards Organisation
KG	Körpergewicht
LC ₅₀	Letale (Tödliche) Konzentration 50%
LD ₅₀	Letale (Tödliche) Dosis 50%
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (CH)
NFPA	Nationale Brandschutzbehörde
NIOSH	Nationales Institut für Arbeits- und Gesundheitsschutz
NOEC	Konzentration ohne beobachtete Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 09.10.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



257 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel sandgrau

OSHA	Arbeits- und Gesundheitsschutzbehörde
PBT	persistent und bioakkumulierbar und giftig
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien
RID	Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn
SCL	Specific concentration limit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UFI	Eindeutiger Rezepturidentifikator
UN	United Nations

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine Daten verfügbar

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Irrit. 2)	H315: Verursacht Hautreizungen.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	

16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

Gefahrenhinweise	
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

16.6. Schulungshinweise

Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

16.7. Zusätzliche Hinweise

Ausschlussklausel: Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.

* Daten gegenüber der Vorversion geändert.